

## Richtlinien zur Nutzungsüberlassung von Zuckerrüben-Lieferrechten ohne Fläche

im Gebiet des

**Verbandes bayerischer Zuckerrübenanbauer e.V., Sandstraße 4, 93092 Barbing**  
**Verbandes bad.-württ. Zuckerrübenanbauer e.V., Gartenstraße 54, 74072 Heilbronn**  
**Verbandes der Hess.-Pfälz. Zuckerrübenanbauer e.V., Rathenaustraße 10, 67547 Worms**  
**Verbandes Fränkischer Zuckerrübenanbauer e.V., Würzburger Straße 44, 97246 Eibelstadt**  
**Verbandes der Zuckerrübenanbauer Kassel e.V., Dorfstr.5, 34628 Willingshausen/OT Ransbach**  
**Verbandes Wetterauer Zuckerrübenanbauer e.V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf**  
**Verbandes Sächsisch-Thüringischer Zuckerrübenanbauer e.V., Kreisstr. 1, 06712 Kretzschau/OT-Grana**

### I. Grundlegende Bestimmungen für Lieferrechte

1. Aktive Lieferrechte gemäß nachstehender Tabelle können in den genannten Verbandsgebieten ohne gleichzeitige Ackerlandverpachtung zwischen Anbauern, die demselben Fabrikeinzugsgebiet (Stammwerk) der Südzucker angehören, zur Nutzung überlassen werden. Für Lieferrecht E gilt die Begrenzung auf das Stammwerk nicht:

<b>Lieferrechte</b>	<b>A</b>	<b>O</b>	<b>B</b>	<b>Q</b>	<b>W</b>	<b>F</b>	<b>M</b>	<b>S *</b>	<b>Z</b>	<b>E</b>
Bayern	X	X	X	X			X			X
Baden-Württemberg	X	X	X	X			X			X
Hessen-Pfalz	X	X	X	X			X			X
Franken						X	X			X
Kassel						X	X	X		X
Wetterau					X		X			X
Sachsen-Thüringen							X		X	X

\* Lieferrecht S im Gebiet der ehemaligen Zuckerfabrik Soest einschließlich P+L-Vertragsmenge, außerhalb dieses Gebietes ohne die P+L-Vertragsmenge.

Der bisherige Inhaber der Zeichnungen und Lieferrechte bleibt unverändert deren Eigentümer.

**2. Die Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ohne Fläche ist nur durch einen aktiven Landwirt möglich, solange er selbst Landwirt im Sinne der landwirtschaftlichen Alterskasse ist, bzw. durch eine Gesellschaft möglich, solange sie selbst weiterhin Landwirtschaft betreibt. Wenn die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endet, erlischt die Nutzung.**

3. Die Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ohne Fläche kann nur mit schriftlicher Zustimmung der SZVG erfolgen.

### II. Nutzungsmöglichkeiten

Der Umfang der ohne Fläche zu überlassenen Lieferrechte richtet sich in der Regel nach der Ackerfläche des aufnehmenden Betriebes. Oberste Grenze für die Überlassung zur Nutzung ohne Fläche ist die Höhe einer durchschnittlichen Rübenerzeugung aus einem Drittel der vorhandenen Ackerfläche ("Drittelregelung"). Dauerbracheflächen sind keine Ackerflächen im Sinne dieser Richtlinien, wenn der Zeitraum der angemeldeten Dauerbrache die Verpachtungsdauer übersteigt.

1. Die Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ohne Fläche kann nur für die Dauer von mindestens 3 Jahren und höchstens 6 Jahren, längstens bis einschließlich Anbaujahr 2014 erfolgen. Sie kann mit Zustimmung der SZVG auf Antrag verlängert werden.

2. Die Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ohne Fläche ist nur zwischen Landwirten zulässig, die demselben Fabrikeinzugsgebiet (Stammwerk) der Südzucker AG angehören.

Das Lieferrecht E kann über Verbandsgrenzen im ganzen Einzugsgebiet der deutschen Zuckerfabriken der Südzucker AG zur Nutzung überlassen werden.

Im Auftrag der Südzucker AG wird darauf hingewiesen, dass erhöhte Transportaufwendungen, die durch Nutzungsüberlassungen ohne Fläche gegenüber der Ausgangssituation entstehen, zu Lasten des aktiven Rübenanbauers gehen.

3. Der Aufnehmer von Lieferrechten im Rahmen einer Nutzungsüberlassung ohne Fläche verpflichtet sich für die Dauer der Laufzeit, jährlich die bei der Rübenabrechnung der Südzucker AG einbehaltenen Beträge an A+R-Mittel und Restrübengeld, die auf die zur Nutzung übernommenen Lieferrechte entfallen, auf das Konto des Nutzungsgewehrs bei der SZVG zu übertragen. Die SZVG wird beauftragt, diese Umbuchung vorzunehmen.

### **III. Antragsverfahren**

#### **1. Antrag**

Der Antrag, Lieferrechte ohne Fläche zur Nutzung zu überlassen, muss auf einem Vordruck der SZVG (Antrag auf Nutzungsüberlassung ohne Fläche) gestellt werden. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein und ist von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen. Er muss bis spätestens **30. November** eines Jahres mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht sein, wenn der Lieferrechtspächter das Lieferrecht im kommenden Anbaujahr beliefern will.

Der Vordruck ist **bei der SZVG** oder dem zuständigen Landesverband des Inhabers der Zeichnungen anzufordern und wird von der SZVG direkt zugesandt. Dem Antrag ist ein Nachweis über die **aktive landwirtschaftliche Tätigkeit** des Lieferrechtsverpächters (Beitragsbescheid der Idw. Berufsgenossenschaft, ggfs. Bestätigung der Idw. Alterskasse) beizufügen. Dieser Nachweis ist auch während der Laufzeit der Nutzungsüberlassung auf Anforderung durch die SZVG, jedoch spätestens nach drei Jahren, wieder zu erbringen.

Es bleibt vorbehalten, weitere Nachweise anzufordern.

#### **2. Entscheidung**

Die SZVG entscheidet, gegebenenfalls im Anschluss an eine Stellungnahme des Landesverbandes, ob und in welchem Umfang Lieferrechte dem vorgesehenen Begünstigten zur Nutzung ohne Fläche überlassen werden können. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht und zwar auch dann nicht, wenn die beabsichtigte Überlassung den von der SZVG mit den Verbänden entwickelten Richtlinien für eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der Zeichner entspricht. Die Richtlinien stellen keinen Vertragsbestandteil dar.

#### **3. Nutzungsübergang**

Stimmt die SZVG zu, dass Lieferrechte zur Nutzung ohne Fläche überlassen werden, so erhalten beide Teile eine schriftliche Nachricht (Nutzungsnachricht), die sorgfältig als Nachweis aufzubewahren ist. Erst mit Zugang dieser Nachricht beim Pächter entsteht das Nutzungsrecht und können die überlassenen Lieferrechte ausgeübt werden. Absprachen zwischen den Beteiligten, auch wenn sie schriftlich getroffen sind, oder die Zahlung eines Überlassungspreises begründen keine Befugnis, Rüben auf das zur Nutzung überlassene Lieferrecht bei der Zuckerfabrik anzuliefern.

Ochsenfurt, im August 2011